

Gewerbeverein!

Ermatingen und Umgebung

Statuten des Gewerbeverein Ermatingen und Umgebung

Zweck

Art. 1

Der Gewerbeverein Ermatingen und Umgebung bezweckt die Förderung des lokalen Gewerbes sowie die Wahrung der gewerbepolitischen Interessen auf eidgenössischer, kantonaler und lokaler Ebene.

Der Erreichung dieses Zwecks sollen dienen:

1. Versammlungen, Beratungen, Besprechungen oder Vorträge über gewerbliche Fragen, Ausstellungen, Gesetzesvorlagen usw.
2. Besuch von gewerblichen und industriellen Unternehmungen
3. Bekämpfung unloyaler und unsolider Konkurrenz
4. Pflege der Geselligkeit und Kollegialität
5. Herausgabe der Ermatinger Geschäftsmitteilungen

Der Gewerbeverein Ermatingen und Umgebung ist eine Sektion des Thurgauer Gewerbeverbandes.

Mitglieder und Beiträge

Art. 2

Mitgliedschaft

Alle in der Gemeinde Ermatingen und der Einheitsgemeinde Salenstein ortsansässige und aktive Firmen.

Anmeldung

Anmeldungen sind schriftlich dem Vorstand einzureichen. Die ordentliche Generalversammlung (GV) entscheidet über die Aufnahme, sofern ein Vertreter der aufzunehmenden Firma an der GV anwesend ist. Eine Ablehnung der Anmeldung kann ohne Begründung erfolgen.

Jahresbeitrag

Aktivmitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag von mindestens CHF 50.- und maximal CHF 150.-, welcher von der Jahresversammlung jeweils angepasst werden kann.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; eine über den Jahresbeitrag hinausgehende Haftung der Mitglieder besteht nicht.

Mitglieder, die ihren Beitrag bis Ende September nicht bezahlt haben, können an der nächsten Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Austritt

Der Austritt kann nach Bezahlung der Beiträge (ausgenommen bei Wegzug oder Todesfall) auf eine dreimonatige schriftliche Kündigung hin auf Jahresende geschehen.

Ausschluss

Der Vorstand kann mit Mehrheitsentscheid Mitglieder ausschliessen, die den Interessen und dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schaden oder den Beschlüssen der Vereinsorgane zuwiderhandeln. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Vorstandsbeschluss durch schriftlichen Rekurs an die Mitgliederversammlung anfechten. Der Rekurs ist innert 30 Tagen ab Zustellung des Beschlusses an den Präsidenten zu richten. Dem Rekurs kommt aufschiebende Wirkung zu. Die Mitgliederversammlung beschliesst nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitgliedes endgültig mit Mehrheitsentscheid der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied verliert jeglichen Anspruch auf das Vereinsvermögen und bezahlt den gesamten Jahresbetrag für das laufende Jahr.

Vereinszeitung / Geschäftsmitteilungen

Nichtmitglieder des Gewerbevereins Ermatingen und Umgebung dürfen in den Geschäftsmitteilungen inserieren, sofern sie Mitglieder des Gewerbevereins nicht konkurrieren. Neumitglieder welche den Antrag auf eine Mitgliedschaft gestellt haben, dürfen inserieren, obwohl sie noch nicht Mitglied des Gewerbevereins sind.

Leitung und Verwaltung

Art. 3

Vorstand

Zur Leitung der Geschäfte und Verwaltung seiner Mittel wählt die Generalversammlung für die Dauer von vier Jahren einen Präsidenten und 5-8 Vorstandsmitglieder. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand kann projektbezogene Kompetenzen an Mitglieder erteilen.

Jede Firma darf nur mit einer Stimme im Vorstand vertreten sein.

Der Vorstand besorgt die Vereinsgeschäfte im Sinne der Statuten, der Beschlüsse der Generalversammlung und der Mitgliederversammlung und vertritt den Verein nach Aussen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident bzw. in dessen Abwesenheit der Vizepräsident Stichentscheid. Ueber die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Finanzkompetenz des Vorstands

Der Vorstand hat eine jährliche Finanzkompetenz für einmalige Ausgaben in Höhe von Fr. 5'000.- sowie für wiederkehrende Ausgaben in Höhe von Fr. 1'000.-/Jahr.

Revisoren

Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt die Generalversammlung aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren für die Dauer von 4 Jahren. Wiederwahl ist möglich.

Rechnungsrevisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Rechnungsrevisoren haben jährlich die Rechnung zu prüfen und der GV schriftlich Bericht zu erstatten.

Art. 4

Präsident

Der Präsident und in dessen Abwesenheit der Vizepräsident leitet die Verhandlungen des Vorstandes und des Vereins. Er erstattet auf die Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht. Rechtsverbindliche Unterschrift im Verhinderungsfall des Präsidenten und Vizepräsidenten erhalten 2 Vorstandsmitglieder.

Aktuar

Der Aktuar führt die Protokolle der Vorstandssitzungen, der Versammlungen und das Mitgliederverzeichnis.

Kassier

Der Kassier führt die Buchhaltung, besorgt den Zahlungsverkehr, stellt die Mitgliederbeiträge jährlich in Rechnung und überwacht die entsprechenden Zahlungseingänge. Er legt die Jahresrechnung dem Vorstand vor, bevor er sie mit den Belegen den Rechnungsrevisoren zur Prüfung übergibt.

Art. 5

Entschädigung

Die Vorstandsmitglieder können für ihre Bemühungen gemäß GV-Beschluss entschädigt werden.

Versammlungen

Art. 6

Versammlung

Der Verein versammelt sich so oft es der Vorstand für nötig erachtet. Wenn ein Fünftel sämtlicher Mitglieder es schriftlich verlangt, hat der Vorstand zur Behandlung des beantragten Geschäftes eine Versammlung einzuberufen.

Ausserordentliche Geschäfte können während des Jahres den Mitgliedern vom Vorstand per elektronischer Abstimmung vorgelegt werden.

Art. 7

Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung, die im ersten Halbjahr stattfinden soll, hat folgende Geschäfte zu behandeln:

1. Abnahme des Protokolls der letzten GV
2. Jahresbericht
3. Abnahme der Jahresrechnung
4. Festsetzung des Jahresbeitrags
5. Wahl des Vorstandes und des Präsidenten (alle 4 Jahre)
6. Wahl der Rechnungsrevisoren (alle 4 Jahre)
7. Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern
8. Mutationen
9. Anträge von Mitgliedern, welche 14 Tage vor der GV schriftlich oder elektronisch dem Präsidenten eingereicht worden sind
10. Diverses, Jahresprogramm, Gewerbeausflug

Die Einberufung zur Generalversammlung muss mindestens 30 Tage vor dem Termin der GV erfolgt sein.

Art. 8

Stimmrecht

Pro Mitgliedschaft besteht ein Stimmrecht an der Generalversammlung.

Jedes Mitglied kann sich im Verhinderungsfall vertreten lassen. Der Vertreter hat sich, sofern dieser nicht im Geschäft des Mitgliedes tätig ist, durch eine mit rechtsverbindlicher Unterschrift versehenen Vollmacht auszuweisen.

Art. 9

Wahlen, Abstimmungen

Bei allen Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 10

Statuten

Statutenrevisionen können durch Beschluss der absoluten Mehrheit der an einer GV anwesenden Mitgliedern vorgenommen werden, nachdem die Revisionspunkte den Mitgliedern zusammen mit der Einladung schriftlich bekanntgegeben worden sind.

Sektions-, Ehren- und Freimitglieder

Art. 11

Sektionsmitglieder

Mitglieder, die mit ihrer Mitgliedschaft im Ortverein nicht gleichzeitig auch Mitglied im Thurgauer Gewerbeverband werden oder sein möchten, können durch schriftliche Bekundung beim Präsidenten ihren Mitgliederstatus auf „Sektionsmitglied“ ändern lassen. Der Mitgliedsbeitrag und das Stimmrecht bleiben davon unbenommen.

Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich in anerkannter Weise um das Gewerbe- und Vereinswesen außerordentliche Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß der GV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber beitragsfrei. Firmen können nicht zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Freimitglieder

Mitglieder, welche ihre Geschäftstätigkeit aufgegeben haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die GV zu Freimitgliedern ernannt werden. Sie zahlen den halben Jahresbeitrag und haben kein Stimmrecht.

Schlussbestimmungen

Art. 12

Die gültigen Statuten müssen jedem Mitglied zugänglich sein.

Art. 13

Auflösung des Vereins

Der Gewerbeverein Ermatingen und Umgebung kann nur aufgelöst werden, nachdem der Antrag dazu sämtlichen Mitgliedern schriftlich mit der Einladung zur entsprechenden ordentlichen oder außerordentlichen GV zugestellt worden ist und wenn an dieser Versammlung mindestens die Hälfte der eingeschriebenen Mitglieder teilnimmt. An dieser GV entscheidet das Dreiviertelmehr der anwesenden Stimmberechtigten über die Auflösung.

Das vorhandene Vereinsvermögen soll gemäß Beschluß der, der Auflösung zustimmenden GV verwendet werden.

Eine Verteilung des Vermögens unter den Mitgliedern findet nicht statt.

Genehmigt durch die 105 Ordentliche Generalversammlung vom 10.04.2021 – durchgeführt als Online-GV aufgrund der Corona-Pandemie-Beschränkungen des Bundes